Arbeitsrecht: Hinweise zu Kosten, Vertretung und Rechtsschutzversicherung

Anwaltskanzlei THIERY
Rechtsanwältin Gabriele Thiery
Wagnerbruch 6 · 66679 Losheim am See

Eine arbeitsrechtliche Auseinandersetzung wirft häufig auch Fragen zu den Kosten und zur Finanzierung der anwaltlichen Unterstützung auf. Die folgenden Hinweise geben Ihnen einen allgemeinen Überblick.

1. Wer trägt die Anwaltskosten?

Im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren der ersten Instanz besteht gemäß § 12a Abs. 1 Satz 1 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) auch für die obsiegende Partei grundsätzlich kein Anspruch gegen die Gegenseite auf Erstattung der Kosten eines Prozessbevollmächtigten oder Beistands und auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis.

Das bedeutet: Ihre eigenen Anwaltskosten müssen Sie grundsätzlich auch dann selbst tragen, wenn Sie den Rechtsstreit gewinnen. Umgekehrt müssen Sie grundsätzlich nicht die Anwaltskosten der Gegenseite übernehmen, wenn Sie verlieren.

Der Ausschluss der Kostenerstattung erfasst grundsätzlich auch die vor- und außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in der arbeitsrechtlichen Streitigkeit. Gesetzliche Ausnahmen bleiben unberührt.

Diese Besonderheit betrifft nicht sämtliche Verfahrenskosten. Ob beispielsweise Gerichtskosten entstehen, ist gesondert zu beurteilen. Für Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht und dem Bundesarbeitsgericht gelten andere Kostenerstattungsregeln.

2. Ist eine anwaltliche Vertretung erforderlich?

Vor dem Arbeitsgericht können Sie Ihren eigenen arbeitsrechtlichen Rechtsstreit in erster Instanz grundsätzlich selbst führen. Eine anwaltliche Vertretung ist dort regelmäßig nicht vorgeschrieben. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen können Sie sich auch durch eine Gewerkschaft, einen Arbeitgeberverband oder andere nach § 11 ArbGG zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen.

Ob Sie anwaltliche Unterstützung in Anspruch nehmen möchten, hängt unter anderem von der Bedeutung der Angelegenheit, den rechtlichen Fragen und Ihren persönlichen Zielen ab. Ich erläutere Ihnen Ihre Möglichkeiten und unterstütze Sie bei der Wahrnehmung Ihrer Interessen.

3. Wie werden die Anwaltsgebühren berechnet?

Die gesetzlichen Rechtsanwaltsgebühren richten sich in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten regelmäßig nach dem Gegenstandswert und dem Umfang der gebührenrechtlich relevanten Tätigkeit. Der Gegenstandswert beschreibt den wirtschaftlichen Wert der Angelegenheit. Er ist nicht mit der Höhe der Anwaltsrechnung gleichzusetzen.

Über die voraussichtlichen Kosten und deren Berechnungsgrundlagen informiere ich Sie im Zusammenhang mit der Beauftragung. Soweit sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, erhalten Sie hierüber vor Übernahme des Auftrags einen entsprechenden Hinweis (§ 49b Abs. 5 BRAO). Eine gesondert getroffene Vergütungsvereinbarung bleibt maßgeblich.

4. Übernimmt meine Rechtsschutzversicherung die Kosten?

Eine Rechtsschutzversicherung kann die Kosten einer arbeitsrechtlichen Beratung oder Vertretung im vertraglich vereinbarten Umfang übernehmen. Voraussetzung ist insbesondere, dass der Arbeits- beziehungsweise Berufsrechtsschutz für Ihre Angelegenheit eingeschlossen ist. Eine private Rechtsschutzversicherung umfasst nicht automatisch auch arbeitsrechtliche Streitigkeiten.

Ob Versicherungsschutz besteht, hängt von Ihrem Vertrag und dem konkreten Sachverhalt ab. Zu prüfen sind insbesondere der versicherte Personenkreis, der betroffene Lebensbereich, der Zeitpunkt des Versicherungsfalls, mögliche Wartezeiten, Leistungsausschlüsse und eine vereinbarte Selbstbeteiligung.

Eine Deckungszusage bestätigt die Kostenübernahme nur in dem darin bezeichneten Umfang. Die Zusage für eine Beratung oder außergerichtliche Tätigkeit bedeutet nicht automatisch, dass auch ein späteres Gerichtsverfahren oder jede weitere Maßnahme umfasst ist.

Bitte teilen Sie mir frühzeitig mit, ob eine Rechtsschutzversicherung besteht. Halten Sie dafür den Namen des Versicherers, die Versicherungsnummer, die Vertragsunterlagen und gegebenenfalls eine bereits erteilte Deckungszusage oder Schadennummer bereit. Wir besprechen, wer die Deckungsanfrage übernimmt und ob hierfür gesonderte Kosten entstehen.

Eine vereinbarte Selbstbeteiligung und nicht vom Versicherungsschutz erfasste Kosten können bei Ihnen verbleiben. Die Beauftragung der Kanzlei und das Versicherungsverhältnis sind voneinander zu unterscheiden: Eine ausbleibende oder abgelehnte Kostenübernahme durch den Versicherer beseitigt Ihre Vergütungspflicht gegenüber der Kanzlei grundsätzlich nicht.

5. Fristen gelten unabhängig von der Versicherungsentscheidung

Warten Sie mit der rechtlichen Prüfung nicht auf die Entscheidung Ihrer Rechtsschutzversicherung. Gesetzliche und vertragliche Fristen laufen grundsätzlich unabhängig von einer Deckungsanfrage weiter.

Wenn Sie gegen eine Kündigung vorgehen möchten, gilt für die Kündigungsschutzklage grundsätzlich eine Frist von drei Wochen ab Zugang der schriftlichen Kündigung (§ 4 Kündigungsschutzgesetz). Lassen Sie eine Kündigung deshalb möglichst umgehend prüfen.

6. Persönliche Beratung

Sie möchten eine arbeitsrechtliche Angelegenheit prüfen lassen und wissen, welche Kosten auf Sie zukommen können? Ich bespreche mit Ihnen Ihre Ausgangslage, die möglichen nächsten Schritte und die Fragen zur Finanzierung der anwaltlichen Unterstützung.

Vereinbaren Sie einen Beratungstermin.

Diese allgemeinen Informationen ersetzen keine individuelle rechtliche Beratung, keine verbindliche Kosteneinschätzung und keine mandatsbezogene Belehrung. Über den Versicherungsschutz entscheidet der Rechtsschutzversicherer auf Grundlage des Versicherungsvertrags. Stand: November 2026.